

49. Sind die auf dem Baugrundstücke lagernden Baumittelstücke
Zubehör des Grundstücks?
BGB. § 97.

V. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1914 i. S. S. (Bekl.) w. Berliner
S. (Kl.). Rep. V. 439/13.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Auf dem Grundstücke des Architekten G. in Sch. lagerten umfangreiche für den in der Ausführung begriffenen Neubau bestimmte Baumittelstücke. Der Beklagte ließ sie wegen einer ihm gegen G. zustehenden Forderung pfänden. Die Klägerin, für die auf dem Grundstück eine Hypothek eingetragen stand, beanspruchte die Freigabe, unter der Behauptung, daß die Gegenstände, wenn nicht Bestandteile, so doch jedenfalls Zubehör des Pfandgrundstücks seien. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht gab ihr statt. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach § 1120 BGB. erstreckt sich die Hypothek an einem Grundstück auf das dem Grundstückseigentümer gehörige Zubehör, und nach § 865 Abs. 2 BPO. können Gegenstände, die Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Zubehör sind nach § 97 BGB. bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Die Baumittelstücke lagerten auf dem Grundstück und sollten mit

diesem und untereinander verbunden werden, um den in Angriff genommenen Neubau zur Vollendung zu bringen. Die „Hauptsache“ bildete das Grundstück, dies war ein Baugrundstück, das seiner Zweckbestimmung entsprechend durch die Bebauung nutzbar gemacht werden sollte. Diesem wirtschaftlichen Zwecke dienten zugleich die Baumittelstücke, deren es für die Ausführung der Bebauung bedurfte. Insoweit sind die allgemeinen Erfordernisse, die das Gesetz in § 97 für die Zubehörereignschaft aufstellt, unbedenklich gegeben.

In der Rechtslehre und auch in der Rechtsprechung wird für Baumittelstücke vielfach (vgl. die Angaben bei Turnau-Foerster 3. Aufl. Bd. 1 S. 36) die Zubehörereignschaft verneint, und zwar mit der Begründung, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche solche Gegenstände kein Zubehör bilden können, die durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung Bestandteile der Hauptsache werden und damit die Eigenschaft als bewegliche Sachen verlieren. Allein die Zubehörereignschaft tritt nach § 97 ein, sobald die Sache für den Dienst der Hauptsache bestimmt und zu ihr in ein entsprechendes räumliches Verhältnis gebracht ist. Mehr erfordert das Gesetz nicht. Daß durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch die Sache ihre Selbständigkeit verliert und damit aufhört, Zubehör zu sein, steht nicht der Annahme entgegen, daß sie vorher Zubehör war. Nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 98 zählen zum Zubehör eines Landguts die zur Fortführung des Wirtschaftsbetriebes erforderlichen Gutserzeugnisse sowie auch der Gutsdünger, mithin Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch gerade in dem Verbräuche besteht. Hiernach kann die engere Begrenzung des Zubehörbegriffs, wie sie vielfach und auch von der Revision vertreten wird, für das Bürgerliche Gesetzbuch als zutreffend nicht anerkannt werden. Der erkennende Senat hat dies bereits in dem Urteile Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 66 S. 359, wo bei einer Fabrik die sog. Materialreserve für Zubehör erklärt ist, mit ausführlicher Begründung ausgesprochen, und von der gleichen Rechtsauffassung aus hat der VII. Zivilsenat in dem Urteil Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 36 die Zubehörereignschaft auch für Kohlenvorräte anerkannt, die auf einem Ziegeleigrundstücke lagerten und für den Betrieb der Ziegelei bestimmt waren. Bei Baumittelstücken eine andere rechtliche Beurteilung eintreten zu lassen, fehlt es an jedem Grunde.“